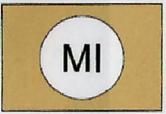


# Zeichenerklärung

## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



Mischgebiete (§ 6 BauNVO)



Sondergebiet (§ 11 BauNVO)  
hier: Nahversorgung

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und § 23 BauNVO)



Baugrenze

## 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Bereich für Ein- und Ausfahrt



Zweckbestimmung: Fußweg

## 7. Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)



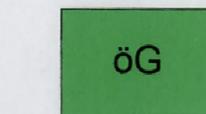
Versorgungsanlage



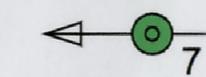
Zweckbestimmung: Elektrizität

## 9. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünflächen

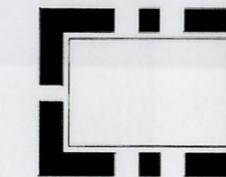


Anpflanzungen von Bäumen (Anzahl: 7)

## 15. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGE)  
Zweckbestimmung: Stellplätze



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung <b>SO</b>	Grundflächenzahl (GRZ) <b>0,8</b>
Bauweise <b>a</b>	GH max. <b>9,0 m</b>
Anzahl der Vollgeschosse <b>-</b>	

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
Bauweise	Maximale Gebäudehöhe (GH max.)
Anzahl der Vollgeschosse	

# Textliche Festsetzungen

## BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1 Sondergebiet (SO) "Nahversorgung" gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung" dient der Unterbringung eines Einzelhandelsbetriebes zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie der Unterbringung ergänzender Nutzungen:

Im SO zulässig ist:

- ein Einzelhandelsbetrieb als Lebensmittel-Discounter mit einer maximalen Verkaufsfläche (VK) von insgesamt 930 m<sup>2</sup> sowie die dem Einzelhandelsbetrieb zugehörigen Verwaltungs-, Sozial-, Lagerräume und Nebenanlagen,
- ein Backshop mit einer maximalen Verkaufsfläche von 70 m<sup>2</sup> VK für Back- und Konditoreiwaren sowie ein Café. Im Zusammenhang mit dem zulässigen Backshop und dem Café ist eine gastronomische Nutzung auch im Außenbereich zulässig.

#### 1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

Das gemäß Planzeichnung als WA bezeichneten Gebiete wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt und dient vorwiegend dem Wohnen.

##### 1.2.1 Folgende Einrichtungen sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 7 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

##### 1.2.2 Folgende Einrichtungen sind nach § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

##### 1.2.3 Folgende Einrichtungen sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

##### 1.3 Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO

Die gemäß Planzeichnung als MI bezeichneten Gebiete werden als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt und dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

##### 1.3.1 Folgende Einrichtungen sind nach § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 7 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

##### 1.3.2 Folgende Einrichtungen sind nach § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten,
- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordell-ähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sexshops, Peep-Show's, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

### 2 Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 – 20 BauNVO)

#### 2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird durch Einschrieb in der Nutzungsschablone bestimmt.

Im Sondergebiet "Nahversorgung" darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihrer Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

Für das Sondergebiet "Nahversorgung" wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

- Die maximale Gesamthöhe (GH max) der baulichen Anlage ist definiert als Höhenabstand zwischen der Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss der baulichen Anlage und dem Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerkes der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut.
- Die maximale Gesamthöhe der baulichen Anlage darf 9,00 m nicht überschreiten.
- Bezugspunkt der Höhe für das Sondergebiet:  
Maßgebend zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlage ist die Grundstücksmitte der Erschließungsstraße „Jakob-Thome-Weg“ (FIST-Nr. 41/955).
- Im Sondergebiet darf die festgesetzte Höhe für notwendige technische Bauteile (z.B. Klimaanlagen) um bis zu 2 m überschritten werden (§ 31 Abs. 1 BauGB).

Für das Allgemeine Wohngebiet sowie die Mischgebiete wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

- Im WA und MI sind maximal III Vollgeschosse zulässig.

### 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 Abs. 1 BauNVO)

- Im SO wird entsprechend den Eintragungen im Plan eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Im Sinne einer offenen Bauweise unterliegen die Baukörper jedoch keiner Baulängenbegrenzung auf 50 m.
- Im WA und MI wird eine offene sowie geschlossene Bauweise festgesetzt.

### 4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO in der Planzeichnung bestimmt.

### 5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze und Garagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den entsprechend gekennzeichneten Flächen zulässig.

Nebenanlagen, Zufahrten und Fußwege sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

#### 6.1 Die Straßenverkehrsflächen sind in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien von den übrigen Flächen abgegrenzt.

#### 6.2 Ein- und Ausfahrtsbereich

Die verkehrliche Anbindung des SO an die Sulzbachtalstraße ist nur in dem in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereich zulässig.

### 7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünfläche wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Abgängige Bäume sind in den entsprechenden Arten nachzupflanzen.

### 8 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzte Anzahl an Bäumen im Sondergebiet „Nahversorgung“ ist gem. der Pfeildarstellung in der Planzeichnung zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die durch Pflanzgebot festgesetzten Einzelbäume sind als großkronige, standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Der Wurzelraum je Baum hat mindestens 12 m<sup>3</sup> zu betragen. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung durch Kraftfahrzeuge zu schützen. Ausnahmeweise kann von den festgesetzten Standorten bei Grundstückszu- und -abfahrten unter Aufrechterhaltung der Baumreihe um bis zu 3 Meter abgewichen werden.

Abgänge von Bäumen sind gleichwertig zu ersetzen.

# **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 und Abs.6 LBauO)**

## **1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs.6 LBauO i.V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

### **1.1 Dachneigung (D)**

Im WA und MI sind bauliche Anlagen mit Flachdächern mit einer Neigung von 0° bis 5°, Pultdächern mit einer Dachneigung von 0° bis 30° sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 40° zulässig.

Die Festsetzung gilt auch für Garagen und Nebenanlagen.

### **1.2 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, für im Plangebiet befindliche Betriebe und Einrichtungen zulässig.

Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sondergebietes SO „Nahversorgung“ sind selbstständige und unselbstständige Werbeanlagen bis 2,0 m über der zulässigen Höhe baulicher Anlagen zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen nur bis zu einer Höhe von 6 m über Geländeoberkante im Sinne der Landesbauordnung zulässig.

## **HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSSCHARAKTER**

### **1. Boden**

Je nach Art der Gebäudegründung und Bauflächengestaltung sind Erdaushubarbeiten und Bodenbewegungen innerhalb des Geländes erforderlich. Hierzu sind begleitende umwelttechnische Maßnahmen (gutachterliche Überwachung, Probenahmen, Analysen) nicht zwingend erforderlich, es sei denn, diese werden als Bauauflagen in der Baugenehmigung vorgeschrieben.

Unberührt bleiben jedoch hiervon abfallrechtliche Vorgaben. Für den Fall, dass die im Rahmen der Baugrubenherstellung anfallenden Aushubmassen, die keine Wiederverwendung innerhalb des Baugrundstücks finden, extern wiederverwertet oder beseitigt werden müssen, gelten die jeweils gültigen Abfallregelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für Wiederverwertungen sind die Richtlinien des LAGA-Merkblattes M20 und für Beseitigungen auf Deponien die Vorgaben der Deponieverordnung zu beachten.

Wegen der Verschiedenartigkeit der auf der Baufläche befindlichen Auffüllungen wird empfohlen, bei Aushubarbeiten eine sorgfältige Separierung vorzunehmen (Bildung von Haufwerken gleichartiger Aushubmassen). Dies gilt insbesondere, wenn Kohleschlammablagerungen und/ oder stark humose Böden ausgekoffert werden. Erhöhte TOC-Gehalte (siehe Historische Recherche und Orientierende Bodenuntersuchungen im Rahmen der Altlastengefährdungsabschätzung, Anlage 3.1) können zumindest die Beseitigung auf Deponien deutlich erschweren.

Sofern Pfahlgründungen vorgesehen werden, wird sich der Aushub an organischen Böden auf das Pfahlbohrgerüst beschränken und dadurch den Entsorgungsbedarf minimieren. Bei Rüttelstopfverdichtungen fällt voraussichtlich kein Entsorgungsbedarf für die genannten Böden an.

Für die mineralischen Aushubmassen sollten insbesondere Separierungen

- von Erdmassen mit Bauschutt - und Aschenanteilen von < 10 %
  - von Erdmassen mit Bauschutt - und Aschenteilen von > 10 %
  - von reinen Bauschuttmassen (> 90 %)
  - von reinen Aschen und Schlacken (> 90 %)
- vorgenommen werden.

Für die externe Wiederverwertung oder Entsorgung des separierten Aushubs sind unter Umständen Beprobungen und Deklarationsanalysen erforderlich.

### **2. Bau- und Bodendenkmäler**

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend bei der zuständigen Stelle anzugeben. Die Fundstelle ist 6 Werkstage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 12 SDschG). Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 20 SDschG) wird hingewiesen.

### **3. Erschließungsarbeiten durch die Telekom**

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet die Telekom zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

### **4. Kampfmittel**

Kampfmittelfunde können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher sind alle Erdarbeiten mit besonderer Vorsicht auszuführen. Im Vorfeld der Bauausführungen sind zudem weitergehende Maßnahmen unter fachlicher Kontrolle zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich.

### **5. Deutsche Bahn**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen

Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B.

durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die

zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe

der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung

von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische

Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entspre-

chende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

### **6. Bergbau**

Im Falle einer Bebauung im Bereich des Flottwellstollens mit dazugehörigem Schutzstreifen (im Norden des Geltungsbereiches, siehe Begründung Kap. 7.4) ist ein Baugrundsachverständiger zu beauftragen und ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Bei eventuellen Rückfragen steht die RAG Aktiengesellschaft unter der Telefonnummer 02325 / 593-699 zur Verfügung.

# Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

**Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

**Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

**Straßenverkehrsgesetz** (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202).

**Saarländisches Landesplanungsgesetz** (SLPG) vom 18.11.2010 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 13.10.2015 (Amtsbl. I S. 790)

**Kommunalselbstverwaltungsgesetz** (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2016 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 840).

**Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland** ( **Saarländisches Naturschutzgesetz** SNG) vom 05.04.2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 13.10.2015 (Amtsbl. I S. 790).

**Saarländisches Wassergesetz** (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 2).

**Landesbauordnung** (LBO), in der Fassung des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18.02.2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2016 (Amtsbl. I S. 714).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- **Saarländisches Bodenschutzgesetz** vom 20.03.2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2002 S. 2393).

**Saarländisches Straßengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2015 (Amtsbl. I S. 790).

**Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz** (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (Amtsbl. S. 1150).

**Verordnung über die Versickerung von Niederschlagswasser** in Wasserschutzgebieten vom 6. Dezember 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455).

<p>Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 04.05.2017.</p> <p>i.A.</p> <p>Der Bürgermeister Sulzbach, den 28.12.2017</p>	<p>Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 06.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist am 08.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Der Bürgermeister Sulzbach, den 28.12.2017</p>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 18.09.2017 bis einschließlich 19.10.2017 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung ist am 8.9.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Der Bürgermeister Sulzbach, den 28.12.2017</p>	<p>Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 14.12.2017 diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.</p> <p>Der Bürgermeister Sulzbach, den 28.12.2017</p>
<p>Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in Kraft.</p> <p>Der Bürgermeister Sulzbach, den 28.12.2017</p>	<p>Der Ort, an dem der Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am 5.1.2018 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Bürgermeister Sulzbach, den 28.12.2017</p>

Auftraggeber:

Stadt Sulzbach

✓ UBA ol.

Se 17.1.18

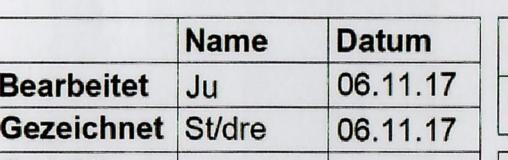
Projekt:

Bebauungsplan Nr. 67 "Markt - Altenwald"

Plan:

Satzung

Name	Datum	Maßstab	1: 500	Plan-Nr.:
Bearbeitet	Ju	Blattgröße	841/1020	S
Gezeichnet	St/dre			
Geprüft		Projekt.-Nr.	PK17-022	Rev.:



Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

Tel: +49 631 36245-0

Fax: +49 631 36245-99

firu-kl1@firu-mbh.de

www.firu-mbh.de

Berliner Straße 10

13187 Berlin

Tel: +49 30 288775-0

Fax: +49 30 288775-29

firu-berlin@firu-mbh.de

Schloßstraße 5

56068 Koblenz

Tel: +49 261 914798-0

Fax: +49 261 914798-19

firu-ko@firu-mbh.de

Am Staden 27

66121 Saarbrücken

Tel: +49 681 4038421

firu-sb@firu-mbh.de

Dateiname: C:\PROJEKTE\PK17-022 Sulzbach BP\CAD\PK17-022\_Sulzbach BP 171106 BP S.dwg